

Teil III - Rahmenverträge

III. 1. Privater Reit- und Fahrspport: Die Sport-Unfallversicherung

Die Leistungen unter III.1. gelten nur für Vereine, deren Stadt-, Kreis- oder Bezirksreiterverband sich dem Rahmenvertrag „Privater Reit- und Fahrspport“ angeschlossen hat.

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Vertraglichen Bestimmungen des Sport-Versicherungsvertrages – Stand 1.1. 2012.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Vereinsmitglieder der Kreisreiterverbände, die sich diesem Gruppen-Versicherungsvertrag angeschlossen haben. Scheidet ein versichertes Mitglied aus dem Verein bzw. ein Verein aus dem Kreisreiterverband aus, so endet damit der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.

3. Versicherungsumfang

Versichert sind Unfälle der Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrspports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferde/Ponys, soweit für derartige Unfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sport-Versicherungsvertrages der Sporthilfe NRW e. V. besteht. Es gilt hierzu das Merkblatt zur Sportversicherung der Sporthilfe NRW e. V., gültig ab 1. Januar 2012.

4. Versicherungsleistungen

4.1 Die Versicherungsleistungen betragen

Für den Todesfall

€ 2.500,00

für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

€ 5.000,00

für Nichtverheiratete ab vollendetem 14. Lebensjahr

€ 10.000,00

für Verheiratete ohne Kinder

€ 13.000,00

für Verheiratete mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 15.500,00

für Verheiratete mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 18.000,00

für Verheiratete mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten
18. Lebensjahr

bis zu 14 %	€ 0,00
von 15 % bis 19 %	€ 1.000,00
von 20 % bis 24 %	€ 2.500,00
von 25 % bis 29 %	€ 3.500,00
von 30 % bis 34 %	€ 5.000,00
von 35 % bis 39 %	€ 6.000,00
von 40 % bis 44 %	€ 7.500,00
von 45 % bis 49 %	€ 10.000,00
von 50 % bis 54 %	€ 50.000,00
von 55 % bis 59 %	€ 52.500,00
von 60 % bis 64 %	€ 55.000,00
von 65 % bis 69 %	€ 60.000,00
von 70 % bis 79 %	€ 175.000,00
von 80 % bis 89 %	€ 180.000,00
von 90 % bis 100 %	€ 200.000,00

Übergangsleistung

nach 9 Monaten € 2.000,00

Bergungskosten € 3.000,00

Für Erwachsene ab dem vollendeten 18.
Lebensjahr

bis zu 14 %	€ 0,00
von 15 % bis 19 %	€ 1.000,00
von 20 % bis 24 %	€ 2.500,00
von 25 % bis 29 %	€ 3.500,00
von 30 % bis 34 %	€ 5.000,00
von 35 % bis 39 %	€ 6.000,00
von 40 % bis 44 %	€ 7.500,00
von 45 % bis 49 %	€ 10.000,00
von 50 % bis 54 %	€ 15.000,00
von 55 % bis 59 %	€ 20.000,00
von 60 % bis 64 %	€ 25.000,00
von 65 % bis 69 %	€ 35.000,00
von 70 % bis 79 %	€ 125.000,00
von 80 % bis 89 %	€ 155.000,00
von 90 % bis 100 %	€ 200.000,00

Tagegeldpauschale

Für Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr € 100,00
als einmalige Tagegeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit



4.2 Leistungsbeschreibung

4.2.1. Die ARAG zahlt bei Vollinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grad der Invalidität entsprechenden Teil gemäß Abschnitt B I. 2.2 der Vertraglichen Bestimmungen des Sport-Versicherungsvertrages. Eine Entschädigung wird nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Grad der Invalidität 15 % und mehr beträgt.

4.2.2 Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt.

Besteht nach Ablauf von 9 Monaten vom Eintritt des Unfalls an gerechnet – ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen – noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der normalen körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit von mehr als 50 % und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird

eine Übergangsleistung in Höhe von € 2.000,00 gezahlt. Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

4.2.4. Die Tagegeldpauschale wird einmalig und nur bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Den Nachweis über Eintritt und Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit hat der Versicherte zu erbringen. Schüler sind von der Tagegeldpauschale ausgenommen. Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden bei nachgewiesenen Nachhilfestunden pro Nachhilfestunde € 5,00, höchstens jedoch € 400,00 je Versicherungsfall gezahlt. Hausfrauen und Studenten erhalten gegen Vorlage eines Attestes über eine sportunfallbedingte vollständige Arbeitsunfähigkeit ebenfalls die Tagegeldpauschale.